

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Vorfahrtregelung im Einmündungsbereich Rodfeldstr. - Rilkestr. / Ernststr.

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung dankt dem Verein für seine Anregung. Aufgrund der von der Verwaltung dargestellten Gründe wird das Anliegen allerdings nicht unterstützt.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Bürgervereinigung Köln-Holweide e.V. hat sich mit einem Bürgerantrag an die Bezirksvertretung Mülheim gewandt. Der Verein beantragt, im Einmündungsbereich Rodfeldstraße/Rilkestraße bzw. Ernststraße wieder die Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“ einzuführen (s. Anlage).

Die Rilkestraße und die Ernststraße sind aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung Mülheim vom 08.11.1999 in die am 28.05.2001 eingerichtete Tempo 30-Zone Holweide (Nord II) eingebunden. Verkehrszählungen ergaben damals, dass die Rodfeldstraße aufgrund ihrer deutlich höheren Verkehrsbelastung nicht in die Tempo 30-Zone Holweide aufgenommen werden kann.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 8 StVO schreibt vor, dass der Grundsatz „Rechts-vor-Links“ nur dort Anwendung finden soll, wo die aufeinandertreffenden Straßen annähernd die gleiche, geringe Verkehrsbedeutung haben. Diese Regelung soll zum einen der Aufrechterhaltung der Flüssigkeit des Verkehrs in den deutlich stärker befahrenen Straßen, zum anderen aber auch der Verkehrssicherheit dienen, weil die Akzeptanz der Regel „Rechts-vor-Links“ bei den Fahrzeugführern, die sich auf der Straße mit dem deutlich höheren Verkehrsaufkommen befinden, sinkt und das Risiko der Missachtung einer solchen Regelung und damit die Unfallgefahr wächst. Die Rodfeldstraße, die überwiegend als Durchgangsstraße genutzt wird, weist ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen (nach Verkehrszählung circa 5500 Fahrzeuge pro Tag) auf als die Rilkestraße bzw. Ernststraße (geschätzt maximal 400 Fahrzeuge pro Tag). Daher ist die Einführung der „Rechts-vor-Links-Regelung“ nicht zulässig.

Im § 45 Absatz 1c StVO hat der Gesetzgeber Vorgaben getroffen, die die Einrichtung von Tempo 30-Zonen erleichtern und unterstützen sollen. Unter anderem wird vorgegeben, dass an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb einer Tempo 30-Zone grundsätzlich die Regel „Rechts-vor-Links“ nach § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO gelten muss, also nur in Ausnahmefällen eine Vorfahrtregelung per Verkehrszeichen getroffen werden darf. Diese Vorschrift bezieht sich aber nicht auf Straßen, die aufgrund ihrer Verkehrsbelastung und dem hohen Anteil des Durchgangsverkehrs von der Tempo 30-Zone ausgenommen wurden.

Die Geschwindigkeit in der Rodfeldstraße wurde unter anderem aus Gründen der Schulwegsicherung bereits auf 30 km/h mittels Einzelbeschilderung abgesenkt. Aufgrund der unmittelbar hinter der Einmündung angelegten baulichen Querungshilfe und dem daraus resultierenden Verschwenkungsbereich in der Fahrbahn ist es kaum möglich, in diesem Bereich eine wesentlich höhere Geschwindigkeit in Fahrtrichtung Piccoloministraße zu fahren. In den Jahren 2008 bis 2010 wurden insgesamt lediglich 3 Bagatellunfälle im Bereich der Einmündung aufgenommen; bei 2 Unfällen wurde ein Verkehrszeichen auf der Querungshilfe beschädigt, beim dritten Unfall handelte es sich um einen Auffahrunfall. Es handelt sich also nicht um Fälle, bei denen die Unfallursache die Missachtung der Vorfahrt war.

Um die Sichtverhältnisse zu verbessern, müsste Parkraum (1-2 Parkplätze) in den baulich angelegten Parkbuchten entfallen. Dafür besteht derzeit kein zwingendes Erfordernis.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.